

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 19. Juli 2016
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 19. Juli 2016 den folgenden Beschluss gefasst:

Amtliche Anmerkung zur Klarstellung der Anmerkung 18 Buchstabe b) der Anlage 2 AVR-Bayern

§ 1

Anmerkung 18 Buchstabe b) der Anlage 2 AVR-Bayern wird um folgende amtliche Anmerkung ergänzt:

„(18) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten eine Zulage in Höhe von 50 v. H. der Differenz zur nächsthöheren Entgeltgruppe,

a) wenn ihre Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung die ständige Vertretung anderer Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit Leitungsaufgaben bzw. Leitungen umfasst; ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen; oder

b) wenn sie eine Zusatzausbildung von mindestens 200 Zeitstunden absolviert haben und ihnen eine entsprechende, prägende Tätigkeit (d.h. mindestens 20 v.H. der Gesamttätigkeit) ausdrücklich übertragen wird (z.B. Praxisanleitung oder gerontopsychiatrische Fachkraft) oder

c) wenn die Zulage durch die Eingruppierungsordnung (Anlagen 2, 4 und 10 AVR-Bayern) vorgeschrieben ist.

Amtliche Anmerkung zu Buchstabe b):

Gleichwertige, bereits vor dem 1. Juli 2015 abgeschlossene Ausbildungen mit weniger als 200 Zeitstunden Ausbildungsumfang können anerkannt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Erläuterungen:

Diese Regelung dient der Gleichbehandlung von Mitarbeitenden, denen dieselben zusätzlichen Aufgaben ausdrücklich übertragen wurden und die über eine gleichwertige Zusatzausbildung verfügen wie ihre Kollegen und Kolleginnen. Mit dieser amtlichen Anmerkung können sie nun auch einen Anspruch auf die Zulage nach Anmerkung 18 Buchstabe b) der Anlage 2 AVR-Bayern erwerben.